

Anmerkungen zu den Unterlagen zur EU-Ratsarbeitsgruppe am 4. Juni 2024 zur EU-Kleinanlegerstrategie

Bestandsschutz bestehender nationaler VfM-Regeln für Versicherungsprodukte

Wir lehnen den Bestandsschutz für bestehende VfM-Regeln (wie beispielsweise das BaFin Merkblatt für kapitalbildende Lebensversicherungsprodukte) aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zwischen Versicherungsprodukten und Investmentfonds ab. Dass diese Ausnahmen praktisch nicht zur Anwendung kämen, sehen wir nicht.

Ungleichbehandlung zwischen Versicherungen und Investmentfonds beim Qualitätsverbesserungstest

Während im Kompromissvorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft der Qualitätsverbesserungstest für Versicherungen gestrichen ist (Art. 29a IDD-E, Ziffer: III-337c, S. 99) sieht der aktuelle Kompromissvorschlag die Wiedereinführung des Qualitätsverbesserungstest als Unterpunkt zum Inducement-Test vor (Art. 24a, Ziffer; II-163b, S. 65). Eine Doppelung von (neuem) Inducement-Test und (bisherigem) Qualitätsverbesserungstest ist nicht zielführend und eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherungsprodukten und Investmentfonds.

„Best-Interest-Test“ nach Art. 24a MiFID-E

Wir lehnen den Punkt (c) ab und bewerten eine Verschiebung in Art. 25 MiFID-E kritisch. (Member States shall ensure that investment firms cannot consider a product to be suitable where it contains features which are not necessary to the achievement of the client's investment objectives and that give rise to extra costs.)

Veröffentlichung von Benchmarks

Wir lehnen die Veröffentlichung von Benchmarks ab.